2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen (Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 3) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 03.12.2015 folgende 2. Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Nach § 14 wird folgender neuer Paragraph angefügt:

§ 15 (Ausnahmetatbestand)

Auf der Basis der Intentionen zur Attraktivierung und Belebung der Alt- und Innenstadt kann die Stadtvertretung nach sorgfältiger Abwägung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen (Gestaltungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 08.12.2015
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)